

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M BW)

Vom 24. November 2010

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

## § 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 2. November 2010 (Amtsblatt 2010) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiengangs ist es, eine vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre zu vermitteln und dabei auch weitere Möglichkeiten der Spezialisierung zu bieten.

(2) Aufbauend auf einem grundständigen Hochschulstudium vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der Wirtschaft, in öffentlichen Institutionen sowie im Bereich der Wissenschaft und Forschung und Entwicklung wahrzunehmen.

(3)<sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs überblicken die ökonomischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge innerhalb der behandelten Fachgebiete und sind in der Lage, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um selbstständig relevante Problemstellungen und Aufgaben erkennen und erfolgreich bearbeiten zu können. <sup>2</sup>Sie sind sich dabei ihrer besonderen gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.

## § 3

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss

1. im Umfang von mindestens 210 ECTS, davon mindestens einem praktischen Studiensemester mit einem Umfang von 30 ECTS,
2. mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser,
3. mit einer Note der Abschlussarbeit von 2,0 oder besser und
4. im Bereich der Betriebswirtschaft, der Wirtschaftswissenschaften sowie verwandter grundständiger Studiengänge wie beispielsweise Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht, wobei die wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalte dieser Studiengänge überwiegen sollen.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 trifft die Prüfungskommission nach Maßgabe von § 4 Abs.1 RaPO.

(3)<sup>1</sup>Ein Zugang zum Studium ist abweichend von Absatz 1 Nr.1 unter der Bedingung möglich, dass vor Anmeldung der Masterarbeit ein erfolgreich abgelegtes praktisches Studiensemester im Umfang von 30 ECTS entsprechend den Regelungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.

(4) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation nach Absatz 1 und 2 obliegt der Prüfungskommission des Studiengangs.

## § 4

Regelstudienzeit

Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

## § 5

Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung der Prüfungen der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(3) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan

(1)<sup>1</sup>Der Fakultätsrat ist berechtigt, hinsichtlich der Art der Lehrveranstaltung sowie der Art der Prüfung auf Vorschlag der verantwortlichen Professorin bzw. des verantwortlichen Professors abschließende Festlegungen zu treffen.

(2)<sup>1</sup>Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät Wirtschaft kann der Fakultätsrat pro Fachgruppe ein gleichwertiges Fach eines anderen Masterstudienganges der Hochschule Coburg oder einer anderen Hochschule als Fach befristet zulassen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist unter Hinweis auf die Befristung in den Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Semesters aufzunehmen.

(3)<sup>1</sup>Der Fakultätsrat verabschiedet den Studien- und Prüfungsplan zur Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Die Verabschiedung des Studien- und Prüfungsplanes und seine öffentliche Bekanntmachung erfolgen innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters für das folgende Semester. <sup>3</sup>Gleichzeitig verabschiedet der Fakultätsrat eine Vorschau über das Angebot von Modulen für alle drei Studiensemester.

(4) Der Fakultätsrat verabschiedet Richtlinien für Projekt- und Masterarbeiten sowie das praktische Zusatzsemester nach § 2 Absatz 3.

## § 7

### Masterarbeit

(1)<sup>1</sup>Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2)<sup>1</sup>Die Masterarbeit muss zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Schwierigkeitsgrad durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse ergebnisorientiert und produktiv zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Fragestellung der Masterarbeit muss entweder im theoretischen oder im praktischen Kontext einen erkennbaren Anwendungsbezug aufweisen. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich vorliegt oder nicht.

(3)<sup>1</sup>Die Anmeldung der Masterarbeit kann frühestens acht Wochen nach dem Beginn des zweiten Fachsemesters und soll spätestens zwei Wochen

nach dem Beginn des dritten Fachsemesters unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit nicht bis zwei Wochen nach dem Beginn des dritten Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann auf der Grundlage eines begründeten rechtzeitigen Antrages einer Studentin bzw. eines Studenten eine Verlängerung der Anmeldefrist im Einzelfall beschließen.

(2) Die Zulassung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, soweit alle inhaltlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

## § 8

### Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

Gesamturteile für die Prüfungsgesamtergebnisse sind

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| - mit Auszeichnung bestanden | 1,0 bis 1,2  |
| - sehr gut bestanden         | 1,3 bis 1,5  |
| - gut bestanden              | 1,6 bis 2,5  |
| - befriedigend bestanden     | 2,6 bis 3,5  |
| - bestanden                  | 3,6 bis 4,0. |

## § 9

### Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 11. Juni 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 24. November 2010.  
Coburg, den 24. November 2010

gez.  
Prof. Dr. Pötzl  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. November 2010 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. November 2010 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. November 2010

---

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft**

| 1        | 2                   | 3   | 4                                       | 5                 |  | 6   |
|----------|---------------------|-----|---|-------------------|--|---|
| lfd. Nr. | Lehrveranstaltungen |     |   | Prüfungen         |  |   |
|          | Module              | SWS | Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup> | Art <sup>1)</sup> | Dauer der schrP in Minuten <sup>1)</sup> | Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote und Leistungspunkte (ECTS) |

**Fächergruppe I – Wissenschaftliche Methoden und Propädeutika**

|                      |                  |   |          |               |     |    |
|----------------------|------------------|---|----------|---------------|-----|----|
| 1                    | Propädeutikum I  | 4 | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 2                    | Propädeutikum II | 4 | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| Summe Fächergruppe I |                  | 8 |          |               |     | 12 |

**Fächergruppe II – Wirtschaftswissenschaftliche Fächer<sup>2)</sup>**

|                       |  |   |          |       |     |    |
|-----------------------|--|---|----------|-------|-----|----|
| 3                     | Ökonomische Theorien                           | 4 | SU, S, Ü | schrP | 120 | 6  |
| 4                     | Theorien der Unternehmung                      | 4 | SU, S, Ü | schrP | 120 | 6  |
| 5                     | Aktuelle Aspekte der Wirtschaftswissenschaften | 4 | SU, S, Ü | schrP | 120 | 6  |
| Summe Fächergruppe II |  | 8 |          |       |     | 12 |

**Fächergruppe III – Betriebswirtschaftliche Fächer<sup>3)</sup>**

|                        |   |    |          |               |     |    |
|------------------------|---|----|----------|---------------|-----|----|
| 6                      | Unternehmensführung                           | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 7                      | Marketingmanagement                           | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 8                      | Personal- und Organisationsmanagement         | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 9                      | IT-Management                                 | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 10                     | Bussiness-Intelligence                        | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 11                     | Management von Wertschöpfungsketten           | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 12                     | Finanzmanagement                              | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 13                     | Jahresabschlussanalyse                        | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 14                     | Controlling und Kostenmanagement              | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 15                     | Bankmanagement                                | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 16                     | Versicherungsmanagement                       | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 17                     | Industriemanagement                           | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| 18                     | Aktuelle Aspekte der Betriebswirtschaftslehre | 4  | SU, S, Ü | schrP oder sP | 120 | 6  |
| Summe Fächergruppe III |   | 24 |          |               |     | 36 |

### Fächergruppe IV – Projekte und Abschlussarbeit

|                                     |              |    |   |                  |  |    |
|-------------------------------------|--------------|----|---|------------------|--|----|
| 19                                  | Projekt I    | 3  | S | sP               |  | 6  |
| 20                                  | Projekt II   | 3  | S | sP               |  | 6  |
| 21                                  | Masterarbeit | -  |   | MA <sup>2)</sup> |  | 18 |
| Summe Fächergruppe IV               |              | 6  |   |                  |  | 30 |
| Gesamtsummen Fächergruppen I bis IV |              | 46 |   |                  |  | 90 |

---

### Erläuterung der Fußnoten

- 1) Das Nähere einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt der Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan. Sind in dieser Satzung keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich um eine Prüfung.  
Jede einzelne sonstige Prüfung kann nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans insbesondere schriftlicher, mündlicher (z.B. Präsentation, Referat), projekt-, studienarbeits- und seminarbezogener Art sein.
- 2) Es sind zwei Module zu wählen.
- 3) Es sind sechs Module zu wählen.

---

### Erläuterung der Abkürzungen

- MA = Masterarbeit  
S = Seminar  
schrP = schriftliche Prüfung  
sP = sonstige Prüfung  
SU = seminaristischer Unterricht  
SWS = Semesterwochenstunden  
Ü = Übung